

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/19494 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch
(SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährIG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/19860 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch
(SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährIG)**

A. Problem

Die massiven Auswirkungen der Corona-Krise auf Wirtschaft und Arbeitsmärkte in der Europäischen Union werden zunehmend deutlich. Um einen starken Anstieg der Massenarbeitslosigkeit in Europa zu verhindern, strebt die EU die Unterstützung von Gegenmaßnahmen an. Viele Mitgliedstaaten wenden mittlerweile das in Deutschland in der Finanzkrise, aber auch in der aktuellen Krise erprobte Instrument der Kurzarbeit oder vergleichbare Maßnahmen an. Dabei sind die finanziellen Handlungsspielräume zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlich. Einige europäische Länder wurden sehr viel heftiger von der Krise getroffen als

andere. Europäische Solidarität ist erforderlich, um diese gesamteuropäische Herausforderung zu meistern.

B. Lösung

Das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (SURE – Support Mitigating Unemployment Risks in Emergency) erlaubt es der Europäischen Union, Darlehen von bis zu 100 Milliarden Euro an die Mitgliedstaaten zu günstigen Finanzierungsbedingungen anzubieten. Die Mitgliedstaaten können diese verwenden, um Kurzarbeit oder vergleichbare Maßnahmen sowie unterstützende Maßnahmen im Gesundheitsbereich, insbesondere zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zu finanzieren. Dies eröffnet nötige Spielräume für besonders betroffene Staaten.

Die Europäische Union finanziert diese Darlehen durch Kreditaufnahme am Kapitalmarkt. Damit sie Kredite in dieser Höhe zu vorteilhaften Konditionen vergeben kann, sind Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von insgesamt 25 Milliarden Euro erforderlich. Dabei haftet jeder Mitgliedstaat entsprechend seinem Anteil am Bruttonationaleinkommen der EU entsprechend der Referenzwerte für den Haushalt 2020 (ohne das Vereinigte Königreich). Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 6 383 820 000 Euro. Das vorliegende Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, die entsprechende Gewährleistung zu übernehmen.

Der Haushaltsausschuss empfiehlt im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens Änderungen des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes sowie entsprechende Folgeänderungen in anderen Gesetzen. Daher wird empfohlen, das Gesetz in ein Mantelgesetz umzuwandeln.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19494 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des wortgleichen Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19860.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Ausgaben. Durch das Gesetz wird der von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellende Gewährleistungsrahmen in Höhe von 6 383 820 000 Euro begründet. Die mittelbaren finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar. Darlehensnehmer nach der Verordnung (EU) 2020/672 sind die antragstellenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Vergabe von Krediten an einen antragstellenden Mitgliedstaat erfolgt nach einem feststehenden Verfahren unter Einbindung des Rates der Europäischen Union. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Inanspruchnahme der Bundesrepublik Deutschland aus den ausgegebenen Garantien zu rechnen. Die Verordnung enthält Vorkehrungen, um die jährlichen Risiken im Garantiefall zu begrenzen.

So soll die Kreditaufnahme der Europäischen Union so strukturiert werden, dass die Fälligkeiten pro Jahr einen Betrag von 10 000 000 000 Euro nicht übersteigen. Zudem ist die Europäische Union gehalten, im Garantiefall auch die Möglichkeiten innerhalb der Marge der Eigenmittelobergrenze des Haushalts der Europäischen Union zu prüfen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Pflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es werden keine Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

F. Weitere Kosten

Mit der Maßnahme entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19494 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistungsübernahme im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken infolge des COVID-19-Ausbruchs und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes sowie erforderliche Folgeänderungen“.

2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Artikel 1

Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch

(SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährIG)“.

3. § 3 wird aufgehoben.

4. Die folgenden Artikel 2 bis 5 werden angefügt:

„Artikel 2

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG)“.

2. § 3a Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die bundesunmittelbaren juristischen Personen geltenden Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechnungslegung aus einer die Einnahmen und Ausgaben nachweisenden Haushaltsrechnung besteht; die Aufstellung einer Vermögensrechnung ist nicht erforderlich.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 3d und 3e gelten hinsichtlich der Kosten der Finanzagentur und der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechend. Für die Kosten, die dem Bundesministerium der Finanzen oder dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie den nach diesem Gesetz vorgesehenen Gremien für Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 21 und 22 dieses Gesetzes entstehen, können das Bundesministerium der Finanzen oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung, auch in Form von Kostenpauschalen, nach Maßgabe der nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung verlangen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „und nach Absatz 1 Satz 2;“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§§ 3d und 3e“ die Wörter „sowie des Absatzes 1 Satz 2“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In der nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass sie auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kostenerstattung nicht bereits festgesetzt ist.“
4. In § 20 Absatz 4 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

„Für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gilt § 3b Absatz 1 bis 3 entsprechend. Für im Rahmen der Wirtschaftsstabilisierung beauftragte Dritte gelten § 3a Absatz 6a und § 3b Absatz 1 bis 3 entsprechend.“
5. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zur Deckung von“ die Wörter „Inanspruchnahmen nach § 21 und von“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

Das Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz vom 17. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung
des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositio-
nen von Unternehmen des Finanzsektors durch den
Fonds „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“
und der Realwirtschaft durch den Fonds „Wirt-
schaftsstabilisierungsfonds – WSF“
(Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz –
WStBG)“.**
2. In § 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 20 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 25 Absatz 2 Nummer 9“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In der Satzung des Unternehmens kann vereinbart werden, dass, wenn der Vorzug nicht oder nicht vollständig gezahlt wird oder gezahlt werden kann, dieser nachzahlen ist. Für diesen Nachzahlungsanspruch gilt § 140 Absatz 3 des Aktiengesetzes entsprechend.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Entgegenstehende Regelungen in der Satzung oder in vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Beschlüssen sind unbeachtlich.“
5. In § 6 werden jeweils die Wörter „SARS-CoV-2-Pandemie“ durch die Wörter „COVID-19-Pandemie“ ersetzt.
6. In § 7a Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „des Finanzsektors“ gestrichen.

7. § 7d wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Beteiligungen an Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne von § 1 Nummer 5 gilt dies nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.“
 - c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat eines vom Fonds beherrschten Unternehmens bleiben von dieser Bestimmung unberührt.“
8. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „SARS-CoV-2-Pandemie“ durch die Wörter „COVID-19-Pandemie“ ersetzt.

Artikel 4

Folgeänderungen

(1) Die Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung vom 20. Oktober 2008 (eBAnz AT123 2008 V1), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung des Stabilisierungsfondsgesetzes Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetz“ und das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetz“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 3. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3, 4 und 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
- (2) Die Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vom 21. Februar 2011 (BGBl. I S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 1 und 4 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 3. In § 7 Absatz 1 und in § 10 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
- (3) Die FMSA-Kostenverordnung vom 6. November 2015 (BGBl. I S. 1928), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetz“ ersetzt.

(4) Das Rettungsübernahmegesetz vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725, 729), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 26 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 7 das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c Satz 1 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz“ durch das Wort „Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes“ durch das Wort „Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 1 und 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

(5) Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 4 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes“ durch das Wort „Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 5, § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

(6) Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Nummer 13 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 125 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes“ durch das Wort „Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes“ ersetzt.

(7) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1a Satz 5 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 19 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 7 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 9 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes“ durch das Wort „Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes“ ersetzt.

(8) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 bis 4, 6 und 9 wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

(9) In § 2 Absatz 7 und 8 des Finanzstabilitätsgesetzes vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

(10) In § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

(11) In § 17 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.‘;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19860 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. Juni 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender und Berichterstatter

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Peter Boehringer, Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19494** in seiner 164. Sitzung am 29. Mai 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen.

Außerdem hat er den Gesetzentwurf zur Mitberatung an den Finanzausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19860** in seiner 165. Sitzung am 17. Juni 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen.

Außerdem hat er den Gesetzentwurf zur Mitberatung an den Finanzausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Das SURE-Gewährleistungsgesetz geht auf die Verordnung (EU) 2020/672 vom 19. Mai 2020 des Rates zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch zurück. SURE bildet die Arbeitsmarktsäule der Beschlüsse der Eurogruppe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise. Das Instrument wird Mitgliedstaaten mit günstigen Krediten der Union insbesondere bei Maßnahmen im Bereich der Kurzarbeit oder damit vergleichbaren Instrumenten unterstützen.

Zur Finanzierung benötigt die Union von allen Mitgliedstaaten Garantien entsprechend ihrem Anteil am Bruttonationaleinkommen der Union. Für den auf Deutschland entfallenden Anteil von 6 383 820 000 Euro wird eine Bundesgarantie benötigt. Mit dem vorliegenden Fachgesetz wird die Bundesregierung dazu ermächtigt, diese Garantie zu übernehmen. Ferner werden Regelungen zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages getroffen. Eine einmalige Unterrichtung soll erfolgen, sobald das Europäische Instrument SURE zur Verfügung steht. Eine laufende Unterrichtung erfolgt halbjährlich auf Basis des Berichtswesens der Europäischen Kommission im Sinne des Artikels 14 der Verordnung.

Ziel der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates ist es, die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Mitgliedstaaten zu unterstützen, um Auswirkungen auf die Beschäftigung und auf besonders stark betroffene Sektoren abzumildern. Es soll Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen sowie Maßnahmen im Gesundheitsbereich unterstützen und den Mitgliedstaaten dabei helfen, Arbeitsplätze und damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlusten zu schützen. SURE ist ein ergänzendes befristetes Instrument, das finanziellen Beistand in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro in Form von Darlehen der Union an die betroffenen Mitgliedstaaten ermöglicht. Um die Vereinbarkeit der aus diesen Unionsdarlehen resultierenden Eventualverbindlichkeit mit den Haushaltsvorgaben der EU zu gewährleisten, sind Garantien der Mitgliedstaaten für den Unionshaushalt in Höhe von 25 Prozent der gewährten Darlehen vorgesehen, wobei die Aufschlüsselung auf die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil am Bruttonationaleinkommen der Union entsprechend der Referenzwerte für den Haushalt 2020 der Europäischen Union ohne das Vereinigte Königreich erfolgt. Die Finanzmittel werden in Form von Darlehen bereitgestellt.

Durch die Garantien der Mitgliedstaaten wird die Bonität der Europäischen Union am Kapitalmarkt abgesichert und ein hohes Kreditrating gewährleistet. Die Abgabe einer solchen Garantie setzt gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Grundgesetzes eine Ermächtigung durch Bundesgesetz voraus.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Finanzausschuss hat in seiner 82. Sitzung am 17. Juni 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19494 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 82. Sitzung am 17. Juni 2020 beschlossen zu empfehlen, den inhaltsgleichen Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19860 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 66. Sitzung am 17. Juni 2020 mit den Stimmen Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19494 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 66. Sitzung am 17. Juni 2020 beschlossen zu empfehlen, den inhaltsgleichen Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19860 für erledigt zu erklären.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 65. Sitzung am 17. Juni 2020 die Beratungen zum Gesetzentwurf auf den Drucksachen 19/19494 (Buchstabe a) und 19/19860 (Buchstabe b) abgeschlossen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD begrüßten die europäische Einigung. Mit SURE werde es ermöglicht, das deutsche Erfolgsmodell des Kurzarbeitergeldes und ähnliche Maßnahmen auf andere, besonders hart von der Corona-Krise betroffenen Staaten auszuweiten. Über das Programm könne die Europäische Kommission Kredite von insgesamt bis zu 100 Mrd. Euro an die Mitgliedstaaten vergeben, damit diese Maßnahmen zur Förderung von Kurzarbeit oder vergleichbaren Maßnahmen finanzieren könnten. Mit dem Gesetz werde die Bundesregierung ermächtigt, dafür eine Garantie über rund 6,4 Mrd. Euro einzugehen.

Mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen würden darüber hinaus vor allem redaktionelle Änderungen im Stabilisierungsfondsgesetz und im Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz vollzogen. In § 19 des Stabilisierungsfondsgesetzes werde klargestellt, dass auch Kosten des BMWi, des BMF und der zuständigen Gremien im Rahmen der Antragsbearbeitung geltend gemacht werden könnten. In § 20 StFG werde vorsorglich geregelt, dass die Verschwiegenheitspflichten auch für KfW-Mitarbeiter und beauftragte Dritte gelten würden. In § 5 Absatz 3 WStBG würden Regelungen zur Behandlung von Vorzugsaktien angepasst. Durch diese könne sich der Fonds direkt an Unternehmen beteiligen und eine Vorzugsgewinnbeteiligung erhalten, ohne dass an andere Aktionäre Dividenden ausgeschüttet würden. Für den Fall, dass keine Gewinne erzielt werden, könne eine Nachzahlung der entgangenen Vorzüge verlangt werden. Dieser Anspruch verbliebe auch bei Veräußerung der Anteile beim Fonds und müsse vorrangig befriedigt werden, bevor den Aktionären Dividenden ausbezahlt werden dürften.

Die **Fraktion der AfD** hält das SURE-Gewährleistungsgesetz nicht nur für ökonomisch und politisch falsch, sondern auch für rechtswidrig. Weder die Wirtschafts- noch die Sozialpolitik seien auf EU-Ebene vergemeinschaftet, sodass der EU die Ermächtigungsgrundlage zur Etablierung eines derartigen Instruments fehle. Selbiges gelte für die Schuldenaufnahme durch die EU. Auch hierfür gebe es in den europäischen Verträgen keine Grundlage. Überdies würde durch die gemeinsame Schuldenaufnahme eine faktische Gemeinschaftshaftung etabliert, welche nach Artikel 125 AEUV verboten sei.

Es handele sich bei dem vorliegenden Gesetzesvorhaben folglich um einen durchsichtigen Versuch, die vorliegende Krisensituation für den Einstieg der EU in die Finanzierung der nationalen Arbeitslosenversicherungen zu

missbrauchen, was ohnehin schon lange geplant worden sei. Es gebe jedoch keinen Grund, nationale Sicherungssysteme einer gemeinschaftlichen Finanzierung und damit auch gegenseitiger Kontrolle zu unterwerfen. Das Prinzip der Subsidiarität werde auf diese Weise eklatant verletzt und es würden weitere nationale Einrichtungen in das demokratiefremde Konstrukt EU überführt, in welchem die Nationalstaaten zunehmend als reine Verwaltungseinheiten fungierten. Wenn es allein darum ginge, innerhalb des europäischen Solidarverbundes besonders betroffenen Staaten zur Seite zu stehen, so wäre dies ohne weiteres über den ESM (oder für die Nicht-Euro-Staaten über die Zahlungsbilanzhilfe der EU) möglich. Das Solidaritätsgebaren der verantwortlichen Personen sei daher unglaublich, zumal das Ausmaß der Wirtschaftskrise allein auf die Überreaktion des Staates auf den Ausbruch von COVID-19 zurückzuführen sei. Staatliche Stellen würden wieder einmal vorgeben, Probleme zu lösen, die sie selbst erst geschaffen hätten, um weitere Kompetenzen und Finanzmittel an sich ziehen zu können.

Polit-ökonomisch werde mit diesem Gesetz der Charakter der EU als Transferunion vertieft. Auch das widerspreche dem Geist der europäischen Verträge und schüre Konflikte zwischen den Völkern Europas. Zwar würden kurzfristige Interessen und Wünsche auf diese Weise bedient, doch der langfristige Konflikt zwischen den Nettzahlern und den Nettbegünstigten, die sich im Gegenzug eine Bevormundung durch die EU und deren Mitgliedstaaten gefallen lassen müssten, werde vertieft. Es bleibe nach den Grundlagen der Finanzwissenschaft weiter richtig, dass alle Länder sich eigenständig refinanzieren und ihre eigenen Förderinstrumente nutzen müssten. Sollte dies aufgrund mangelnder Kapitalmarktfähigkeit unmöglich erscheinen, so müsse ein Euro-Austritt des betreffenden Landes in Erwägung gezogen werden, da oftmals allein eine Abwertung die Wettbewerbsfähigkeit einer Wirtschaft und damit auch die Tragfähigkeit der angeschlossenen öffentlichen Finanzen wiederherstelle.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, das SURE-Instrument der Europäischen Union sei ein wichtiges Signal der europäischen Solidarität in der Corona-Krise, deshalb stimme sie dem SURE-Gewährleistungsgesetz zu. Die von der COVID-19-Pandemie und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen besonders stark betroffenen Länder erhielten mit dem Instrument eine wirksame und zielgerichtete Hilfe: Durch zinsgünstige Darlehen der EU, die die nationalen Haushalte garantieren sollen, werde die Finanzierung von Kurzarbeitsmaßnahmen gefördert. Dadurch könnten unzählige Arbeitsplätze in Europa während der Krise gesichert werden, was soziale Probleme lindere und den konjunkturellen Einbruch bremsen. Sehr positiv sei, dass mit dem Instrument auch Einkommensersatzleistungen für Selbständige, die von der Krise betroffen seien, finanziert werden könnten. Das SURE-Instrument gründe auf Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der genau für einen solchen Fall einer unverschuldeten Notlage, die europäische Solidarität erfordere, geschaffen sei. Durch den temporären Charakter des Instruments liege auch kein Verstoß gegen das sogenannte No-Bailout-Prinzip des Artikels 125 AEUV vor. Begrüßenswert sei, dass der Haushaltsausschuss gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs halbjährlich über die übernommenen Gewährleistungen informiert werde und dass vor Nutzung der Gewährleistungen erst vorhandene Spielräume unter der geltenden Eigenmittelobergrenze ausgeschöpft werden sollten.

Die FDP-Fraktion forderte die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Mitgliedstaaten, die dies noch nicht umgesetzt hätten, ein eigenes Kurzarbeitergeldsystem aufbauten, in das nach der Krise Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzahlen könnten. Damit wären die EU-Arbeitsmärkte zukünftig insgesamt besser auf Krisen vorbereitet.

Auch den Antrag der Koalitionsfraktionen, mit dem im Omnibus-Verfahren Korrekturen, Klarstellungen und Ergänzungen beim Stabilisierungsfondsgesetz und beim Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz vorgenommen werden sollen, bewertete die FDP-Fraktion positiv. Es sei vernünftig, dass die FMSA auf Anraten des BRH zukünftig aus Kostengründen keine Vermögensrechnung mehr aufstellen müsse, sondern nur noch eine die Einnahmen und Ausgaben nachweisende Haushaltsrechnung. Ebenso seien die Änderungen bei den Verschwiegenheitspflichten und bei Vorzugsaktien mit Stimmrecht sinnvoll. Die FDP-Fraktion werde dem Gesetzentwurf in der durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellte fest, dass eine Öffnung des Europäischen Stabilitätsmechanismus für die Vergabe von Krediten zur Finanzierung von Gesundheitskosten, ein Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank und ein EU-Kurzarbeiter-Programm nicht ausreiche, um auf europäischer Ebene den durch die Corona-Krise entstandenen wirtschaftlichen Problemen wirksam zu begegnen. Um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen, die europäische Integration zu fördern und um zu verhindern, dass erfolgreich auf den Zusammenbruch von Staatshaushalten gewettet werden könne, sei es zusätzlich notwendig, langlaufende europäische Staatsanleihen mit gemeinschaftlicher Haftung aufzulegen („Corona-Bonds“). Dennoch stimme die Fraktion

dem SURE-Gewährleistungsgesetz als einem Baustein zur Absicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der EU zu. Ein weiterer notwendiger Baustein sei ein die nationalen Arbeitslosenversicherungen ergänzendes EU-weites Arbeitslosenrückversicherungssystem.

Am 27. März 2020 beschloss der Bundestag u. a. mit Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die gesetzliche Grundlage zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des vorliegenden SURE-Gewährleistungsgesetzes sollen durch Änderungen des dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu Grunde liegenden Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes über den Koalitions-Änderungsantrag auf 19(8)5888 Berichtigungen und Ergänzungen der am 27. März 2020 beschlossenen Fassungen vorgenommen werden. Es handele sich um redaktionelle Korrekturen sowie um Ergänzungen, die Anfechtungsrisiken verringerten und die die Position des Bundes gegenüber den unterstützten Unternehmen verbessere, darunter Gewinnvorzug mit Nachzahlungsanspruch auch bei Vorzugsaktien mit Stimmrecht sowie die Möglichkeit der Festsetzung des Ausgabebetrags für neue Aktien unterhalb des Börsenkurses. Auch diesen Berichtigungen und Ergänzungen stimmte die Fraktion zu.

Im Zusammenhang mit den Berichtigungen und Ergänzungen des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes schlage die Fraktion außerdem in einem eigenem Maßgabebeschluss auf Ausschussdrucksache 19(8)5886 vor, dass der Haushaltsausschuss die Bundesregierung auffordere, über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds unterstützten Unternehmen aufzuerlegen, der Steuervermeidung dienende Geschäftsbeziehungen in sogenannten Steueroasen umgehend abzuwickeln und zu beenden. Dabei solle unterstellt werden, dass Geschäftsbeziehungen in sogenannten Steueroasen ganz oder teilweise der Steuervermeidung dienen. Führten unterstützte Unternehmen an, dass die jeweilige Geschäftsbeziehung nicht ganz oder teilweise der Steuervermeidung diene, müssten sie dies nachweisen. Sogenannte Steueroasen im Sinne dieser Maßgabe seien Staaten und Gebiete gemäß „EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke“, Oxfam Top 15 (Quelle: „Tax Battles: The dangerous global Race to the Bottom on Corporate Tax“, Oxfam International, 2016) sowie der US-Bundesstaat Delaware. Außerdem solle die Bundesregierung sicherstellen, dass die Bereitstellung staatlicher Hilfen über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds an die Bedingung geknüpft werde, dass die Hilfennehmer an geeigneten Stellen auf diese Unterstützung hinwiesen. Der Förderhinweis solle für die Dauer von zwei Jahren seit Beginn der Hilfe durch die Verwendung des Logos der Bundesrepublik Deutschland und durch den Textbaustein „Unterstützt durch Corona-Hilfen der Bundesrepublik Deutschland“ umgesetzt werden. Die Maßgabe in Bezug auf sogenannte Steueroasen diene dem Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Die Maßgabe in Bezug auf den Hinweis auf gewährte Unterstützung diene der öffentlichen Transparenz der Verwendung von Steuermitteln.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dass die Covid-Pandemie ganz Europa betreffe. In allen Mitgliedstaaten seien Arbeitsplätze und Unternehmen in ihrer Existenz bedroht und die EU stehe vor der gemeinsamen Herausforderung, die Schäden für die Menschen und die Wirtschaft möglichst gering zu halten. Allerdings unterschieden sich die Voraussetzungen der Mitgliedsländer, der Krise mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen, sehr stark. Damit trotzdem alle Mitgliedstaaten ihre Gesellschaften und die Wirtschaft nachhaltig stabilisieren könnten, wolle die EU-Kommission nun über das Programm SURE die Länder bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken und bei Maßnahmen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz finanziell unterstützen und hierfür Kredite von insgesamt 100 Mrd. Euro zur Verfügung stellen.

Diese Initiative unterstütze die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich und befürworte Gewährleistungen der Bundesrepublik Deutschland von bis zu 6,38 Mrd. Euro zur Absicherung der europäischen Kredite. Aus Sicht der Fraktion trage das SURE-Gewährleistungsgesetz dazu bei, ein noch stärkeres soziales und wirtschaftliches Auseinanderdriften in der EU zu verhindern und es entspräche damit dem Verständnis der Fraktion von europäischer Solidarität, gemeinschaftliche Lösungen zu entwickeln. Daher werde die Fraktion der Vorlage auf Drucksache 19/19494 zustimmen.

Zugleich verwies die Fraktion darauf, dass SURE als befristetes Instrument zur Krisenbewältigung keinesfalls eine europäische Arbeitslosenrückversicherung als automatischen Stabilisator zur Abfederung ökonomischer Krisen ersetze. An die Bundesregierung richtete die Fraktion die Aufforderung, dass im Rahmen der bevorstehenden EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands dringend darauf hingewirkt werde, dass die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Arbeitslosenrückversicherung erarbeite. Wie zuvor die Finanzkrise zeige auch die aktuelle Corona-Krise, wie notwendig gemeinsame europäische Lösungen in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik seien.

Beratungsergebnisse

Als Ergebnis empfiehlt der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19494 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Änderungsanträge

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19494 hat ein Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(8)5888 vorgelegen. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Einfügung von Änderungen des Stabilisierungsfondsgesetzes, des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes und entsprechenden Folgeänderungen in anderen Gesetzen wird das Gesetz in ein Mantelgesetz umgewandelt.

Das Mantelgesetz erhält daher eine neue Bezeichnung.

Zu Nummer 2:

Einfügung der ursprünglichen Überschrift des Gesetzes in Artikel 1.

Zu Nummer 3:

§ 3 des ursprünglichen Gesetzes wird aufgehoben, da die Inkrafttretensregelung jetzt in einem eigenen Artikel 5 am Ende des G-E aufgenommen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung wird die Überschrift des Stabilisierungsfondsgesetzes korrigiert.

Zu Nummer 2:

Die Änderung trägt der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Neuorganisation der FMSA gemäß dem FMSA-Neuordnungsgesetz vom 23. Dezember 2016 Rechnung, mit der die Aufgaben der FMSA zum ganz überwiegenden Teil auf die Finanzagentur und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgeteilt wurden. Die FMSA besteht seither zwar weiterhin als eigenständige Behörde im Geschäftsbereich des BMF fort, jedoch im Vergleich zu vor dem Jahr 2018 mit einer erheblich geringeren Anzahl an Beschäftigten und Aufgaben. Die erforderlichen Sachmittel der FMSA werden ihr von der Finanzagentur zur Verfügung gestellt. Die FMSA hat somit kein nennenswertes Vermögen mehr, tätig daher auch weder Wertberichtigungen noch Rückstellungen. Mit Blick auf die seit ihrer Neuordnung reduzierten Aufgaben, die wesentlich geringere personelle Besetzung der FMSA und die überschaubaren Buchungspositionen wird eine Rechnungslegung in Form einer die Einnahmen und Ausgaben darstellenden Haushaltsrechnung als ausreichend und eine Vermögensrechnung als verzichtbar angesehen.

In einer Vermögensrechnung und einer detailliert gegliederten Haushaltsrechnung wäre kein substantieller Mehrwert mehr zu sehen. Der Verzicht auf diese nunmehr bloß formellen Rechnungslegungsvorschriften und deren Prüfungen reduziert auch den Kostenaufwand für den Bund erheblich.

Zu Nummer 3:

Bisher war nicht zweifelsfrei geregelt, dass durch den Verweis von § 19 auf die §§ 3d und 3e die Ermächtigung zur Regelung der Kosten des BMWi und des BMF sowie des WSF-Ausschusses im Rahmen der Wirtschaftsstabilisierung in der zu erlassenden Kostenverordnung mitumfasst ist. Mit der Klarstellung werden dahingehende Rechtsrisiken ausgeräumt.

Zu Nummer 4:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die in § 3b geregelten Verschwiegenheitspflichten auch auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau und beauftragte Dritte entsprechend angewendet werden, wenn diese im Rahmen der Wirtschaftsstabilisierung tätig werden. Die Verschwiegenheitspflichten gelten demgemäß auch für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für Beschäftigte der beteiligten Ministerien ergeben sich die Verschwiegenheitspflichten schon nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Für beauftragte Dritte gelten die in § 3a Absatz 6a behandelten Zulassungserfordernisse entsprechend. Ein entsprechender Verweis ist für die Kreditanstalt für Wiederaufbau nicht erforderlich, da die Kreditanstalt für Wiederaufbau ohnehin kein Kreditinstitut und kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist.

Zu Nummer 5:

Mit der Ergänzung in § 24 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Kreditermächtigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds auch bei Inanspruchnahme des Wirtschaftsstabilisierungsfonds aus Garantien nach § 21 gilt; die Regelung in § 24 Absatz 3 setzt eine solche Kreditermächtigung bereits voraus.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung werden die durch das Wirtschaftsstabilisierungsgesetz vom 27. März 2020 erfolgten Ergänzungen des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes auch in der Überschrift des Gesetzes nachvollzogen.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert. In § 1 Nummer 5 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes wird zur Definition von „Unternehmen der Realwirtschaft“ bisher auf § 20 Absatz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes verwiesen. Die entsprechende Definition findet sich aber in § 16 Absatz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird auf die nach Stabilisierungsfondsgesetz abzugebende Verpflichtungserklärung Bezug genommen. Die Pflicht zur Abgabe der Verpflichtungserklärung findet sich nicht in § 25 Absatz 2, sondern in § 25 Absatz 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes.

Zu Nummer 4:

Zu a) Im Hinblick auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Akzeptanz des Fonds in der Öffentlichkeit und beim Steuerzahler ist zu gewährleisten, dass der Fonds, wenn es dem Unternehmen wirtschaftlich bessergeht, eine Vergütung für die Stabilisierungsmaßnahme erhält und Dividendenzahlungen an Aktionäre nicht zu Lasten dieser Vergütung gehen. Bei Vorzugsaktien besteht diese Vergütung vor allem in dem Gewinnvorzug. Dieser fällt aus, wenn die Bilanz keinen Gewinn ausweist. Wenn dank der Stabilisierungsmaßnahme wieder Gewinne erzielt werden, muss daher der Fonds zunächst für einen etwaig entgangenen Gewinnvorzug in den Vorjahren entschädigt werden können, bevor Gewinne an die übrigen Aktionäre ausbezahlt werden. Für Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sieht § 140 Absatz 3 Aktiengesetz vor, dass in der Satzung ein Nachzahlungsanspruch für entgangene Gewinnvorzüge vereinbart werden kann und dieser auch als eigenständiger Anspruch ausgestaltet werden kann, der auch dann beim Fonds verbleibt, wenn von ihm übernommene Aktien auf Dritte übertragen werden. Die eingefügte Regelung stellt klar, dass auch bei auf der Grundlage von § 5 Absatz 3 ausgegebenen Aktien mit Gewinnvorzug und vollem Stimmrecht (sogenannte Vorzugsaktien mit Stimmrecht) ein derartiger Nachzahlungsanspruch vereinbart und als ergänzende Regelung im Sinne von § 23 Absatz 5 Satz 2 Aktiengesetz in der Satzung festgeschrieben werden kann.

Die Streichung in Satz 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu b) Mit der Einfügung wird klargestellt, dass Satzungsbestimmungen und bestimmte Beschlüsse, die Vorgaben zur Höhe des Ausgabebetrags machen, der Ausgabe von Aktien zu einem dem Börsenpreis unterschreitenden Ausgabebetrag nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 5:

Mit der Änderung wird die korrekte Bezeichnung des zitierten Gesetzes verwendet.

Zu Nummer 6:

Hiermit wird ein Redaktionsversehen aus der Erweiterung des vormaligen Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes auf Maßnahmen der Wirtschaftsstabilisierung beseitigt und klargestellt, dass die Regelung des § 7a Absatz 1 Satz 3 auch für Unternehmen der Realwirtschaft gilt.

Zu Nummer 7:

Mit dieser Regelung wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Das Konzernprivileg bei Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen der Realwirtschaft wurde in der Erwartung befristet, dass die Corona-Pandemie nur eine vorübergehende Krise von relativ kurzer Dauer ist. Jedoch sollte die bestehende, aufgrund einer ganz anderen Sachlage in 2008 eingeführte Regelung für Unternehmen aus dem Finanzsektor, die keine Befristung vorsah, nicht geändert werden.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen ein fehlerhafter Verweis korrigiert wird und die korrekte Bezeichnung des zitierten Gesetzes verwendet wird.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

Zu Nummern 1 bis 11:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Überschriften der Gesetze.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz in Artikel 1 und alle Änderungen in den Artikeln 2 bis 4 sollen zum nächst möglichen Zeitpunkt in Kraft treten, das ist der Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

Finanzielle Auswirkungen

Keine. Bezüglich der Artikel 2 bis 4 wurden die finanziellen Auswirkungen bereits im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Berlin, den 17. Juni 2020

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Dennis Rohde
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

